GEMEINDE EGGENWIL

Bestattungs- und Friedhofreglement

GEMEINDE EGGENWIL

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

BESTATTUNGS-
UND FRIEDHOFREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Bestattungsordnung	3
III.	Friedhofordnung	5
	1. Allgemeine Vorschriften	
	2. Reihengräber	
	3. Grabmäler	
	4. Grabeinfassungen	
	5. Grabbepflanzungen	
IV.	Haftung, Strafbestimmungen	10
V.	Schlussbestimmungen	10
	Anhang I (Grabgestaltung und Grabdenkmäler)	11
	Anhang II (Leistungen der Gemeinde und Gebühren)	Beilage zum Reglement (gelb)

Friedhofreglement der Gemeinde Eggenwil
vom 27. Mai 1987

Gesetzliche Bestimmungen

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946 erlässt der Gemeinderat Eggenwil das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1
Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

Aufsicht Kommission

Art. 2
Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Der gemeinderätliche Ressort-Vorsteher überwacht die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen. Der Gemeinderat kann gewisse Befugnisse einer Spezialkommission übertragen.

Vollzug

Art. 3
Mit dem Vollzug werden beauftragt:
a) das Zivilstandsamt
   - Administratives
b) der Friedhofgärtner
   - gärtnerischer Unterhalt
c) das Bauamt
   - Unterhalt und Betrieb
   - Führung der Bestattungskontrolle und des Beisetzungsplans.

Beschwerde

Art. 4
Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

II. Bestattungsordnung

Meldepflicht

Art. 5
Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist sofort dem Zivilstandsamt zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind die Angehörigen und jede Person, die von einem Todesfall Kenntnis erhält.

Bestattungszeit

Art. 6
Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig. Die genaue Bestattungszeit wird vom Zivilstandsamt mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem Pfarramt vereinbart.
Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften ist die Leiche in der Regel spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. nach ihrer Auffindung zu bestatten.

Einsargen
Transport

Art. 7
Nach der Feststellung des Todes ist die Leiche umgehend vom Sterbehaus in einen offiziellen Aufbahrungsraum zu überführen. Der Zivilstandsbeamte entscheidet im Einzelfall über ein Gesuch um längeres Belassen der Leiche im Trauerhaus.
Die Sarglieferung sowie das Einsargen und der Transport der Leiche erfolgen durch einen vom Gemeinderat beauftragten Unternehmer.

Bestattungsort
Berechtigung
Ausnahmen

Art. 8
Alle Verstorbenen, die in Eggenwil Wohnsitz hatten, haben das Anrecht auf dem Friedhof Eggenwil beigesetzt zu werden.
Ehemalige Einwohner oder Bürger können auf besonderes Gesuch hin, auf dem Friedhof in Eggenwil bestattet werden. Sie haben dafür eine Entschädigung zu bezahlen gemäss Anhang II oder die, durch den Gemeinderat bestimmte Entschädigung.

Bestattungsart

Art. 9
Es ist Erd- oder Feuerbestattung zulässig.
Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen.

Kremation

Art. 10
Die bei Kremation erforderlichen Anordnungen trifft das Zivilstandsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen.

Bestattungs-ordnung

Art. 11
Die Bestattung ist öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen kann das Zivilstandsamt die stille Bestattung bewilligen.
Die Beisetzung von Urnen vereinbaren die Angehörigen mit dem Pfarrer und dem Zivilstandsamt.
Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, hat das Zivilstandsamt für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

Bestattungs-Kosten

Art. 12
Die Gemeinde übernimmt bei Bestattungen von Einwohnern von Eggenwil folgende Leistungen und Kosten. Ein Kostenanteil wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

- die amtliche Bekanntmachung
- einen einfachen Sarg und das Einsargen (Mehrkosten für gewünschte Spezialausführung gehen zu Lasten der Angehörigen)
- die Kosten der Kremation (ohne Nebenauslagen)
- die Kosten eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- das Ueberführen des Sarges vom Todesort zum Aufbahrungsraum Bremgarten oder nächsten Krematorium bis max. 100 Fahrkilometer (Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen)
- die Kosten für die Benützung des Aufbahrungsraumes im Friedhof Bremgarten. (Allfällige Ausschmückungen des Raumes gehen zu Lasten der Angehörigen
- das Abholen der Urne im Krematorium
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- das Umranden des Grabes mit einheitlichen, wintergrünen Pflanzen, resp. die Rasensaat
- die Trittplatten zwischen den Gräbern
- ein Holzkreuz mit Beschriftung

Gräber-verzeichnis und Beisetzungsplan

Art. 13
Das Zivilstandsamt und das Bauamt führen eine Bestattungskontrolle und einen Beisetzungsplan.

./.

III. Friedhofordnung

1. Allgemeine Vorschriften

Friedhof

Art. 14
Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Im Friehofareal sind insbesondere untersagt:
- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Hunden

Möglichkeiten der Beisetzung

Art. 15
Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:
a) Reihengräber für Erdbestattungen (Für Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr)
b) Reihengräber für Urnen (für Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr)
c) Reihengräber für Kinder bis 9. Lebensjahr (Erd- und Urnenbestattung).

[1]d) Gemeinschaftsgrab für Urnen

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Art. 16
Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Allfällige Kosten einer Urnenverlegung werden den Angehörigen verrechnet. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

Benützungsdauer der Gräber/Ruhezeit

Art. 17
Die Ruhezeit beträt für normale Erdbestattungsreihengräber sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre.

Zuweisung der Grabfelder

Art. 18
Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

Aufhebung der Grabfelder

Art. 19
Müssen Grabfelder zufolge Ablaufs der Benützungsdauer abgeräumt werden, so werden die Angehörigen durch amtliche Publikation aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen. Falls das Bauamt nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, so fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

./.

2. Reihengräber

Grabmasse

Art. 20
Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart	Länge (inkl. Weg) m	Breite m	Aushub-tiefe m
Erwachsene und Kinder ab 10. Lebensjahr	2.40	1.00	1.80
Kinder bis 9. Lebensjahr	1.80	0.80	1.50
Urnengräber	1.80	0.80	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 60 cm.

[1]Nach Belegungsplan wird eine Fläche für ein Gemeinschaftsgrab ausgeschieden.

3. Grabmäler

Allgemeines

Art. 21
Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
Es soll persönlich gestattet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Bewilligung für die Aufstellung

Art. 22
Entwürfe für die Grabzeichen und Grabmaländerungen sind vom Ersteller an das Zivilstandsamt Eggenwil, z.Hd. des Ressort Vorstehers, zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

[1]Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.11.1998, in Kraft seit 1.1.1999

Zuwiderhandlung

Art. 23
Der gemeinderätliche Ressort-Vorsteher kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Werkstoffe

Art. 24
Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.
Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen. Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden.

Unstatthafte Werkstoffe

Unzulässig sind: Weisser Marmor, Rosamarmor, Cristallinamarmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni); geschliffener Wachauermarmor, Bardiglio, Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granit genannt), sowie polierte rote Granite und nordischer Granit, polierter Labrador (hell und dunkel). Ebenfalls unzulässig sind Felsformen, Findlinge und Steine mit unregelmässigen Umrissen.

Bearbeitung

Art. 25
Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen und gefräst belassene Seitenkanten sind unzulässig. Steine dürfen nicht glänzen.

Form und Gestaltung

Art. 26
Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Schmuck und Schrift

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaike, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotographien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze- und Schmiedeisenschriften auf Hartgesteinen) sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Grösse
Plazierung

Art. 27
Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Plazierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang I in diesem Reglement ersichtlich. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Aufstellung
der Grabmäler

Art. 28
Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:
- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

Drei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden. Alle Grabzeichen müssen auf ein am Platz gegossenes Fundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Unterhaltspflicht

Art. 29
Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten (Haftung siehe Art. 37). Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

4. Grabeinfassungen

Einfassungen/
einheitliche
Begrünung

Art. 30
Grabeinfassungen mit festen Materialien, wie Granit, Beton, Kuststein, Eisen usw. sind nicht gestattet. Alle Reihengräber werden vom Friedhofgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden; sie wird vom Friedhofgärtner gepflegt.

./.

Kosten der Einfassung/ Begrünung

Art. 31
Die Kosten der Pflanzenumrandung bei Reihengräbern und der Trittplatten zwischen den Gräbern gehen zu Lasten der Gemeinde.

5. Grabbepflanzungen

Individuelle Grabbepflanzung

Art. 32
Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der einheitlichen grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.
Das Gesamtbild des Friedhofs störende Anpflanzungen, wie Bäume, gross werdende Sträucher, sind nicht gestattet.
Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie auf ihre Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

Grabunterhalts-fonds

Art. 33
Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Der Gemeinderat setzt den dafür einzuzahlenden Betrag fest. In diesen Fällen wird beim Friedhofgärtner eine ortsübliche Bepflanzung, zweimal jährlich, veranlasst. Ebenso besorgt er den Grabschmuck auf Ostern und Allerheiligen.

Vernachlässigung des Unterhaltes

Art. 34
Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird durch die Gemeinde eine bleibende immergrüne Pflanzendecke gesetzt.
Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Flächen für individuelle Grabbepflanzung

Art. 35
Die Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassungen zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zum Friedhof-reglement ersichtlich. Die Grösse dieser Flächen darf nicht verändert werden.

Abfälle, leere Gefässe

Art. 36
Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Das Bauamt und der Friedhofgärtner sind befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
Die leeren Gefässe sind bei den Wasserstellen zu deponieren.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

Haftung

Art. 37
Die Gemeinde übernimmt keine Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, keine Haftung.

Schadenersatz

Art. 38
Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Zivilstandsamt zu melden.

Straf-
bestimmungen

Art. 39
Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.

V. Schlussbestimmungen

Wirkung auf
bestehende Grabfelder

Art. 40
Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für bestehende Grabfelder.

Inkrafttreten,
Aufhebung alter
Vorschriften

Art. 41
Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente vom 19. Februar 1948 und anderen Bestimmungen.

Eggenwil, 27. Mai 1987

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
W. Kocher

Der Gemeindeschreiber:
D. Studer

./.

Gemeinde Eggenwil

AHANG I ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Grabgestaltung und zulässige Grössen für Grabdenkmäler

A. Grabmäler (Art. 21-29) und Grabgestaltung (Art. 30-35)

1. Reihengräber Erdbestattungen für Erwachsene mit individuellen Grabzeichen (ER)

Detail Grabgestaltung:

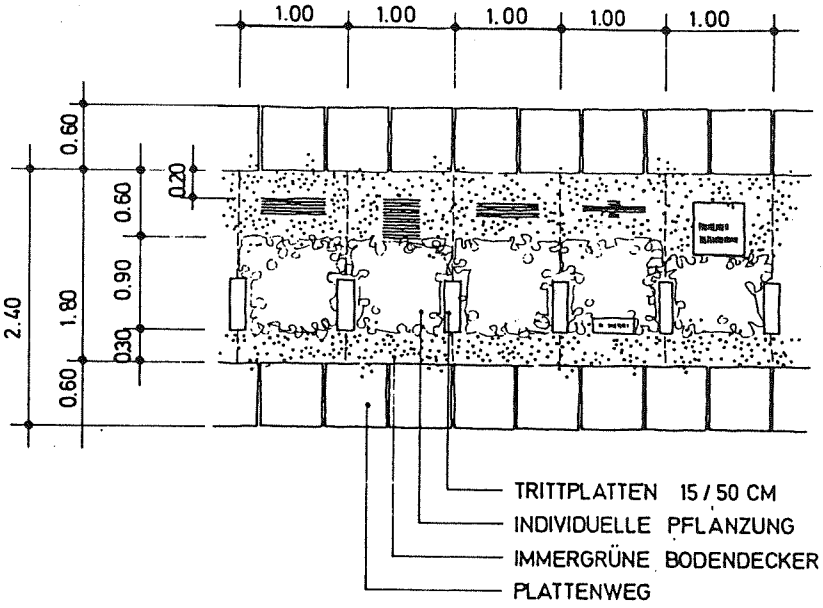

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein.

./.

Stehende Grabzeichen:

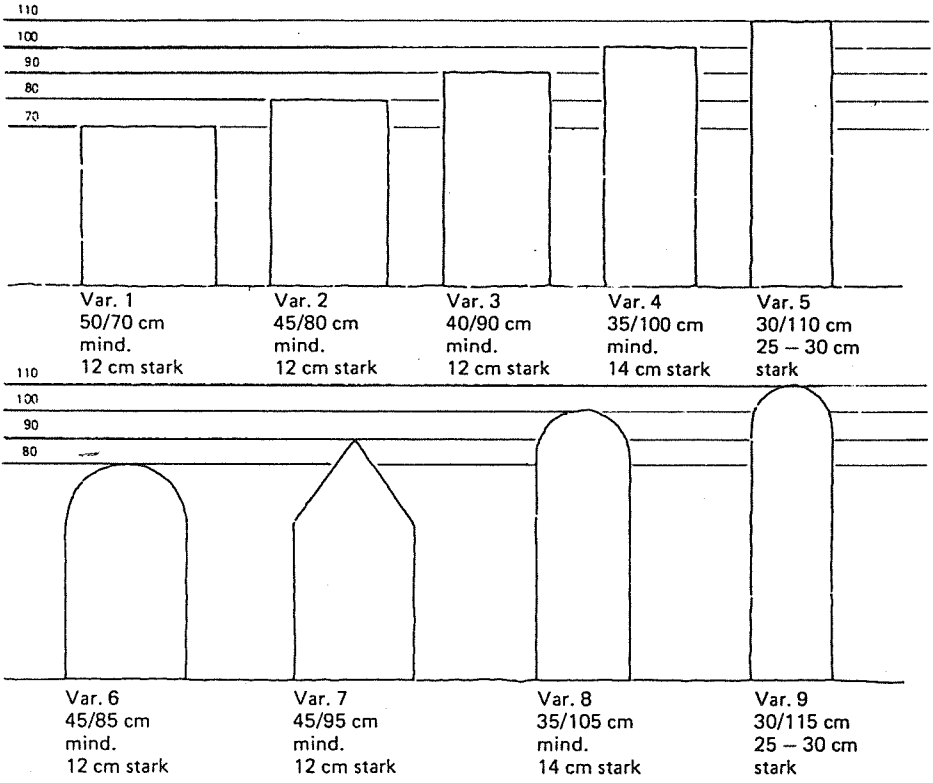

./.

Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräbern:

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden. (max. 0,04 m2)

Je niedriger das Kreuz, umso breiter, je höher, umso schmäler muss seine Form sein.

Kreuze:

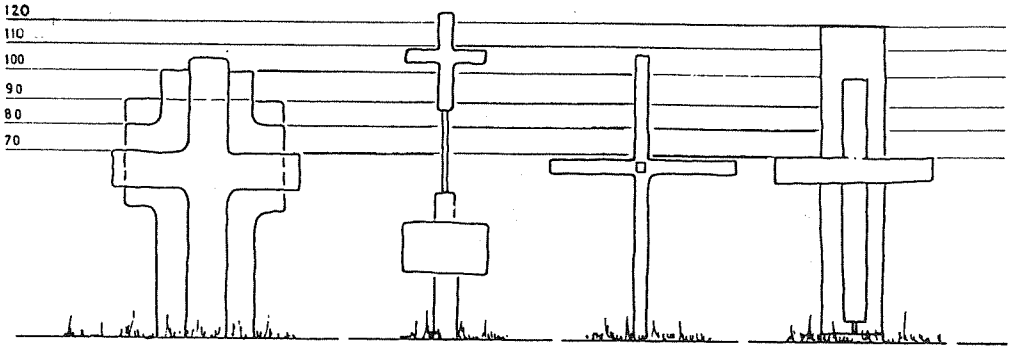

Steinkreuz
60/100 cm
Schlanke Form
65/105 cm
min. 14 cm stark

Eisenkreuz
35/125 cm

Eisenkreuz
70/110 cm

Holzkreuz
65/100 cm
Totenbrett
23/120 cm

Liegesteine: für Erdbestattungs-Reihengräber

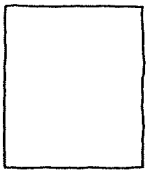

Var. 1
50/60 cm

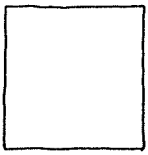

Var. 2
50/50 cm

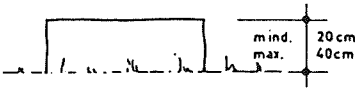

Gefälle der Grabplatte
max. 5%

./.

2. **Reihengräber Urnen für Erwachsene** mit individuellen Grabzeichen (UR)

Detail Grabgestaltung:

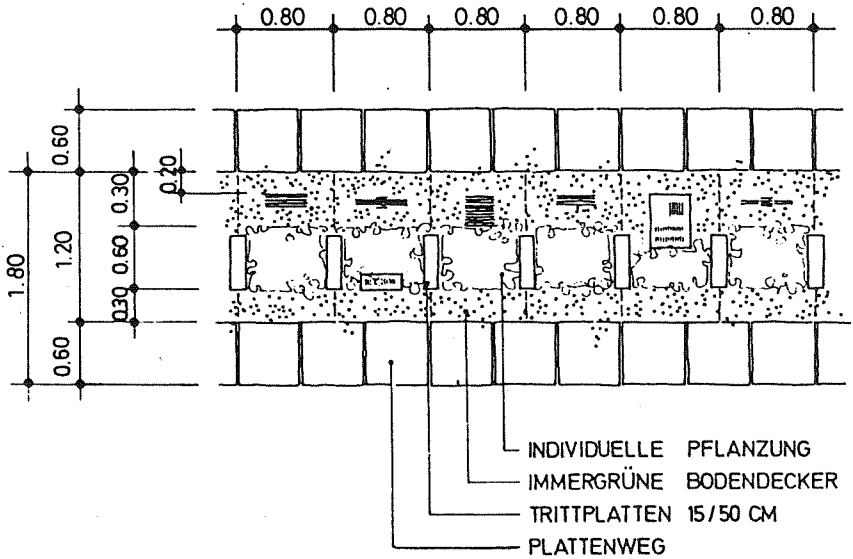

Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

./.

Stehende Grabzeichen:

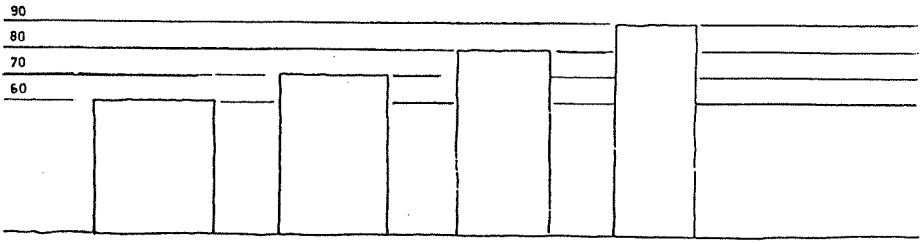

Var. 1
45/60 cm
mind.
12 cm stark

Var. 2
40/70 cm
mind.
12 cm stark

Var. 3
35/80 cm
mind.
12 cm stark

Var. 4
30/90 cm
20 – 30 cm
stark

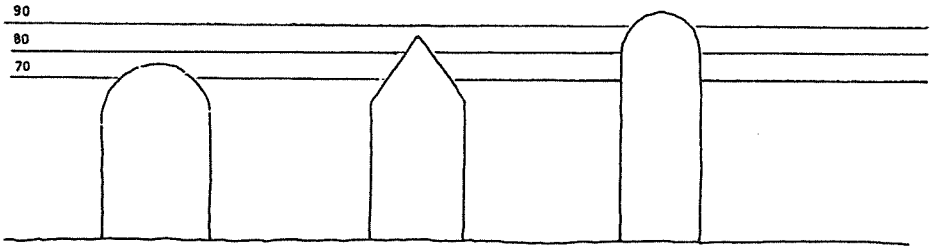

Var. 5
45/75 cm
mind.
12 cm stark

Var. 6
35/85 cm
mind.
12 cm stark

Var. 7
30/95 cm
20 – 30 cm
stark

Liegesteine:

Grundmasse der liegenden Steine

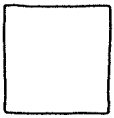

40/40 cm

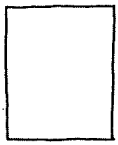

40/50 cm

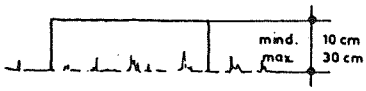

Gefälle der Grabplatte max. 5%

Kreuze auf Urnenreihengräbern: Höhe max. 85 cm, Breite max. 60 cm

Je niedriger das Kreuz, umso breiter, je höher, umso schmäler muss seine Form sein.
Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0.04 m2)

./.

3. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen (KG)

Detail Grabgestaltung:

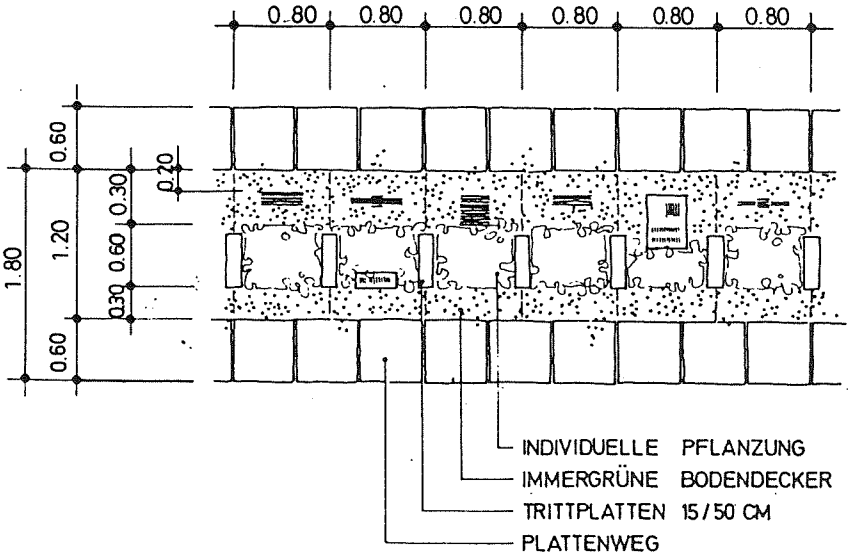

Auf den Kindergräbern dürfen nachfolgende Grabzeichen aufgestellt werden: Stehende Grabplatten, Stelen, Kreuze.

Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (bis max. 0,04 m2).

Je niedriger das Grabzeichen umso breiter, je höher umso schmäler muss seine Form sein.

Max. Höhe der Grabzeichen	80 cm
Max. Breite der Grabzeichen	50 cm
Sichtfläche max.	0,25 m2
Minimale Dicke des Grabzeichens in Naturstein	12 cm

Beispiele von erwünschten, einfachen Umrissformen

Grabsteine:

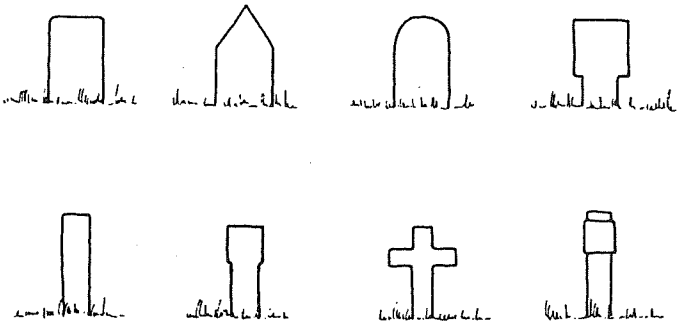

Holz- und Metallkreuze:

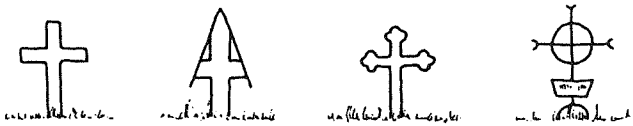

Ausdrucksvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen in verschiedenen, einfachen Umrissformen

GEMEINDE EGGENWIL

Anhang II zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 27. Mai 1987, rev. 20. November 1998

Die Einwohnergemeinde Eggenwil erlässt, gestützt auf

§ 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) des Kantons Aargau vom 22. Januar 1990 und des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Eggenwil vom 27. Mai 1987, rev. 20. November 1998,

folgendes Reglement über die Leistungen der Gemeinde sowie die Gebühren und Kosten:

A. Leistungen der Gemeinde

Für verstorbene Einwohner, die in der Wohngemeinde beigesetzt werden, erbringt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten. Ein Kostenanteil wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

- Amtliche Bekanntmachung.
- Einfacher Sarg und Kosten des Einsargens gemäss den Ansätzen des vom Gemeinderat beauftragten Bestattungsinstitutes. (Mehrkosten für gewünschte Spezialausführung gehen zu Lasten der Angehörigen.)
- Überführen des Sarges vom Todesort zum Aufbewahrungsraum Bremgarten oder zum nächsten Krematorium bis max. 100 Fahrkilometer. (Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen).
- Kosten für die Benützung des Aufbewahrungsraumes im Friedhof Bremgarten.
- Kosten der Kremation (ohne Nebenauslagen) gem. den Ansätzen des Krematoriums.
- Zur Verfügungsstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung.
- Abholen der Urne im Krematorium.
- Öffnen, Einfüllen und Herrichten des Grabes.
- Beisetzung des Sarges oder der Urne.
- Umrandung des Grabes mit einheitlichen wintergrünen Pflanzen, resp. Rasensaat.
- Trittplatten zwischen den Gräbern.
- Holzkreuz mit Beschriftung.

Werden verstorbene Einwohner auswärts beigesetzt, vergütet die Gemeinde den Angehörigen die Kosten eines einfachen Sarges und des Einsargens gemäss den Ansätzen des vom Gemeinderat beauftragten Bestattungsinstitutes sowie die Kremationskosten gemäss den Ansätzen des Krematoriums.

B. Gebühren und Kosten

1. Einwohner

Für Einwohner der Gemeinde werden die Leistungen und Kosten gemäss Ziffer A hiervor belastet mit einem Pauschalbetrag von Fr. 700.--

Bei Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab werden zudem folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Einmaliger Anteil am Gemeinschaftsgrabmal	Fr.	500.--
- Namensgravur		nach Aufwand

Für Auswärtige werden die Leistungen und die Kosten verrechnet gemäss Ziffer 2 nachstehend.

2. Auswärtige

1. Grabbenützungsgebühren

- Reihengrab für Erdbestattungen	Fr.	1'000.--
- Reihengrab für Urnen	Fr.	800.--
- Kindergrab	Fr.	800.--
- Urne in bestehendes Grab	Fr.	100.--
- Urne in Gemeinschaftsgrab inkl. Anteil am Gemeinschaftsgrabmal	Fr.	1'300.--

2. Bestattungskosten und Grabgestaltung

Alle Aufwendungen der Gemeinde werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Allgemeine Gebühren

Verwaltungsgebühr pro Bestattung Fr. 100.--

Hatte der im Zeitpunkt seines Todes auswärts Wohnende vorher längere Zeit in Eggenwil Wohnsitz oder bestanden andere engere Beziehungen zur hiesigen Gemeinde, so kann der Gemeinderat die vorstehenden Ansätze den Verhältnissen entsprechend herabsetzen.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil beschlossen am 12. Juni 1987, revidiert am 20. November 1998.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil

Der Gemeindeammann: *sig. Josef Schüpfer*

Der Gemeindeschreiber: *sig. Walter Bürgi*